

**5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der
Stadt Übach-Palenberg
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom _____

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561 SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

1) Reihengrab (normale Erdbestattung)

für die Verstorbene

- | | |
|--|----------|
| a) im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 165,00 € |
| b) im Alter ab dem 5. Lebensjahr | 335,00 € |
| c) Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen | 990,00 € |

2) entfällt

3) Abs. 3 wird zu Abs. 2

Urnenreihengrab (normale Erdbestattung)	335,00 €
---	----------

4) entfällt

5) Abs. 5 wird zu Abs. 3

Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	690,00 €
--	----------

6) Abs. 6 wird zu Abs. 4

Für das Verstreuen von Asche auf dem Aschenstreufeld	250,00 €
--	----------

Artikel 2

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab	1.260,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle	1.260,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	1.470,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	1.470,00 €
5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.380,00 €
Als Tiefengrab	1.620,00 €
6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung	1.440,00 €
Als Tiefengrab	1.680,00 €

B. Besondere Lage

1. Einzelwahlgrab	2.400,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber)	2.400,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	3.450,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	3.450,00 €

C. Urnenbestattung, normale Lage

1. Urnenwahlgrab für bis <u>maximal</u> 4 Urnen	750,00 €
2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	840,00 €
3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium	1.590,00 €
4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	900,00 €

Artikel 3

§ 8 Abs. 3 c) wird wie folgt geändert:

im Wahlgrab bei Neuanlegung	250,00 €
-----------------------------	----------

§ 8 Abs. 3 f) wird wie folgt geändert:

Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	250,00 €
---	----------

Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung	250,00 €
--	----------

Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab	420,00 €
--	----------

Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern	360,00 €
--	----------

Artikel 4

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur

a) Errichtung einer Vollgrababdeckung aus Stein	165,00 €
---	----------

b) entfällt

c) entfällt

d) entfällt

e) entfällt

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Übach-Palenberg, _____

Jungnitsch
Bürgermeister